

S a t z u n g
zur Änderung der
Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Erstattung von Gutachten
durch den Gutachterausschuss
(Gutachterausschussgebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 2 und 8 a des Kommunalabgabengesetzes – jeweils in der geltenden Fassung – hat der Gemeinderat der Stadt Friedrichshafen am 16.02.2004 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss beschlossen:

Artikel I

Änderung von Satzungsbestimmungen

1) Als neuer Absatz 6 des § 3 wird hinzugefügt:

- (6) Bei Wertermittlungen für Umlegungsverfahren auf Antrag der Umlegungsstelle bildet der Wert der Verteilungsmasse die Bemessungsgrundlage für die Gebührensatzung.

2) § 4 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

- (1) Bei der Wertermittlung von Sachen und Rechten beträgt die Gebühr bei einem Wert
- | | | | |
|------|---------------|-----------|--|
| bis | 25.000 EUR | 280 EUR | |
| bis | 100.000 EUR | 280 EUR | zuzüglich 0,54 % aus dem Betrag über 25.000 EUR |
| bis | 250.000 EUR | 685 EUR | zuzüglich 0,34 % aus dem Betrag über 100.000 EUR |
| bis | 500.000 EUR | 1.195 EUR | zuzüglich 0,15 % aus dem Betrag über 250.000 EUR |
| bis | 5.000.000 EUR | 1.570 EUR | zuzüglich 0,075 % aus dem Betrag über 500.000 EUR |
| über | 5.000.000 EUR | 4.945 EUR | zuzüglich 0,05 % aus dem Betrag über 5.000.000 EUR |

3) Als neuer Absatz 4 des § 4 wird eingefügt:

- (4) Bei Gutachten über die Ermittlung sanierungsbedingter Bodenwerterhöhungen (§ 154 Abs. 2 BauGB) wird die Gebühr aus dem ermittelten Neuordnungswert des Grundstücks berechnet und um 50 % ermäßigt.

4) Der bisherige Absatz 4 des § 4 wird neu zu Absatz 5

5) Der bisherige Absatz 5 des § 4 wird neu zu Absatz 6 und wie folgt gefasst:

- (6) Für die Erstattung eines Gutachtens nach § 5 Abs. 2 Bundeskleingartengesetz vom 28. Februar 1983 beträgt die Gebühr 200 EUR.

6) Der bisherige Absatz 6 des § 4 wird neu zu Absatz 7

7) Als neuer Absatz 8 des § 4 wird hinzugefügt:

- (8) Soweit die Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, wird diese nach den gesetzlichen Bestimmungen zusätzlich erhoben.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.